

## UPDATE ENERGIERECHT

### **BEI ANPASSUNG DER ERLÖSOBERGRENZE IST FÜR DEN PARAMETER „JAHRESHÖCHSTLAST“ DER IM ANTRAGSZEITPUNKT AKTUELLE WERT ANZUSETZEN**

**BGH, Beschluss vom 03.03.2020, EnVR 113/18**

In einem Leitsatzurteil hat der BGH klargestellt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) bei der Ermittlung der Erlösobergrenze die aktuellste bekannte Jahreshöchstlast als Referenz heranziehen muss. In dem zugrundeliegenden Streitfall hatte die Antragstellerin, die ein Elektrizitätsverteilernetz betreibt, zunächst im Jahre 2013 bei der BNetzA nach § 10 ARegV die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors für die Jahre 2014 bis 2018 beantragt. Die BNetzA erkannte daraufhin einen Erweiterungsfaktor von 1,0590 an. Am 20.06.2016 stellte die Antragstellerin einen weiteren Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze für die Jahre 2015 bis 2018. Erneut setzte sie hierbei für den Parameter „Jahreshöchstlast“ die Werte aus dem Jahr 2012 an. Die BNetzA legte einen niedrigeren Erweiterungsfaktor von 1,0471 fest, für den sie allerdings die Jahreshöchstlastwerte des Jahres 2013 berücksichtigte. Das OLG Düsseldorf wies die hiergegen gerichtete Beschwerde zurück. Aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 Satz 2 ARegV sowie aus der Systematik und Sinn und Zweck der Vorschrift folge, dass bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors für den Parameter Jahreshöchstlast bei einem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenzen der aktuellste Jahreshöchstlastwert zugrunde zu legen sei. Eine historische Jahreshöchstlast, die weder im Jahr der Antragstellung noch in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erreicht worden sei, dürfe nicht berücksichtigt werden.

Diese Auffassung hat der BGH nun bestätigt. Sinn und Zweck des § 10 ARegV sei es, sicherzustellen, dass Kosten der Netzbetreiber, die sich bei einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe im Laufe der Regulierungsperiode ergeben, berücksichtigt werden. Dass hierbei die tatsächlichen Kosten des Netzbetreibers unter Umständen nicht vollständig abgebildet werden, sei in der Vorschrift, die auf Typisierungen und Pauschalierungen beruhe, angelegt und nicht zu beanstanden. Im Übrigen habe es der Netzbetreiber in der Hand, sich vor nachteiligen Folgen eines erheblichen Absinkens der Jahreshöchstlast von einem Jahr zum nächsten zu schützen und den Vorteil aus einer besonders hohen Jahreshöchstlast zu sichern, indem er nach Zuerkennung eines (für ihn günstigen) Erweiterungsfaktors auf Anträge in den Folgejahren verzichte.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Schon in der Vergangenheit hat der BGH entschieden, dass § 10 ARegV zu Vergrößerungen führt, die aber zur Vermeidung einer vollständig neuen Kostenprüfung hinzunehmen seien (vgl. etwa Beschl. v. 23.01.2018 – EnVR 9/17, Rn. 24 ff.). In diese Rechtsprechung fügt sich die aktuelle Entscheidung nahtlos ein.